

Anlage 6

**zu § 17 Abs. 4 des Hessischen Rahmenvertrages
nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

Übergangsregelung¹ für den Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“ im Jahr 2002²

Zu § 17 Abs. 4 des Rahmenvertrags nach § 93 d Abs. 2 BSHG wird folgende Übergangsregelung für das Jahr 2002 vereinbart:

1. Die Äquivalenzziffern³ nach § 17 Abs. 4 Rahmenvertrag werden auf

Hilfebedarfsgruppe 1 = Faktor 0,7

Hilfebedarfsgruppe 2 = Faktor 1,0 (Basisgruppe)

Hilfebedarfsgruppe 3 = Faktor 2,0

Hilfebedarfsgruppe 4 = Faktor 3,0

Hilfebedarfsgruppe 5 = Faktor 3,7

festgelegt.

In die Gewichtung der Hilfebedarfsgruppen werden nur die Betreuungsleistungen einbezogen, die zu 100% der Maßnahmepauschale zuzurechnen sind. Die Betreuungsleistungen, die zu 50% der Maßnahmepauschale zuzurechnen sind, werden zu gleichen Teilen einbezogen.

2. Die Ermittlung des Hilfebedarfs für die Zuordnung zu einer Hilfebedarfsgruppe erfolgt auf der Grundlage des Erhebungsinstruments von Frau Dr. Metzler (Version 03/2001).
3. *Die Erhebung zu Punkt 2 zum **Stichtag 01.10.2001** erfolgt ab 01.07.2001 durch die Einrichtung. Die Einrichtung legt dem LWV Hessen bis zum 31.10.2001 die Liste über die zum Stichtag belegten Plätze mit Namen und ermittelter Hilfebedarfsgruppe einschließlich der ausgefüllten Fragebögen für die in dieser Liste enthaltenen Klienten in Kostenträgerschaft des LWV Hessen vor.*
4. *Der LWV Hessen berechnet die Pauschalen für die einrichtungsbezogenen Hilfebedarfsgruppen und legt der Einrichtung eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG vor.*

¹ Beschluss der Vertragskommission vom 22.05.2001; einschließlich Fortschreibung der Ziffer 9 aus der Übergangsregelung für den Bereich "Wohnen" im Jahr 2000 (Anlage 5 zu § 17 Abs. 3).

² Die Anlage 6 wird nicht mehr redaktionell an das SGB XII angepasst, da die Umsetzung in den Ziffern 3 bis 7 abgeschlossen ist. Die übrigen Ziffern sind weiterhin Grundlage für den Bereich „Hilfen zur Gestaltung des Tages“.

³ Die Äquivalenzziffern gelten vorbehaltlich einer zukünftigen Überprüfung.

5. *Die Bescheide für die Zuordnung der Betreuungsmaßnahmen zu den Hilfebedarfsgruppen im Einzelfall erfolgen in der Zeit vom 01.01.2002 bis 30.11.2002. Für die Bescheide müssen die unterschriebenen Erklärungen der Antragsteller vorliegen.*
6. *Die Einrichtungen erhalten bis zur Abarbeitung der Einzelbescheide ausreichende Abschlagszahlungen.*
7. *Einrichtungen und LWV Hessen betreiben im Jahr 2002 für die im Rahmen der Selbsteinschätzung ermittelten Hilfebedarfsgruppen keine Umgruppierungen.*
8. Die Ermittlung des Hilfebedarfs bei Erstanträgen nach dem vereinbarten Stichtag erfolgt durch den Fachdienst (Fachgruppe Begutachtungen) beim LWV Hessen.
9. Die Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtsesshafte / Alleinstehende Wohnungslose in Hessen vom 28.02.1991 - zuletzt geändert am 22.12.1997 - gilt über den 31.12.2001 hinaus sowohl im Bereich "Wohnen" als auch im Bereich der "Hilfen zur Gestaltung des Tages".